

# **Sportförderrichtlinie des Erzgebirgskreises**

## **1 Zuwendungszweck/Rechtsgrundlagen**

Der Sport ist für immer mehr Menschen in der modernen Industriegesellschaft zu einer wichtigen Freizeitaktivität geworden. Mehr als früher ermöglicht er für breite Bevölkerungsgruppen Formen der Selbstverwirklichung und Sinnfindung sowie der Gesundheitsvorsorge.

Sportförderung ist zugleich Jugendpolitik. Sport und Bewegung haben wichtige und unaustauschbare Funktionen für die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen. Sie vermitteln zentrale Möglichkeiten der Gemeinschaftsorientierung, der Selbst- und Leistungserfahrung.

Sportförderung ist auch Gesundheitspolitik. In natürlicher Weise übermittelt der Sport Gesundheitswissen und regt zu einem aktiven Gesundheitsverhalten an. Sport und Sportförderung sind Zukunftspolitik im vielfachen Sinn. Der Erzgebirgskreis ist deshalb am Erhalt und Ausbau einer vielgestaltigen und differenzierten Sportlandschaft und an der Pflege einer breiten Sportkultur interessiert und gewährt zur Förderung des Sports jährlich Zuwendungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Der Förderzeitraum ist in der Regel auf die Dauer eines Haushaltsjahres begrenzt. Ist für ein Haushaltsjahr eine Zuwendung bewilligt worden, wird dadurch für die Folgejahre weder dem Grunde noch der Höhe nach ein Rechtsanspruch auf Förderung begründet. Generell besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen. Gewinnorientiert betriebener, professioneller Sport wird grundsätzlich nicht gefördert.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung gewährter Zuwendungen gelten grundsätzlich die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung (VwV SäHO) sowie die innerdienstlichen Vorschriften zur Bearbeitung von Fördermitteln des Erzgebirgskreises, soweit nicht in dieser Sportförderrichtlinie Abweichungen geregelt sind.

## **2 Zuwendungsbereiche**

### **2.1 Förderung des Breitensports**

Zuschüsse können für folgende Förderschwerpunkte gewährt werden:

2.1.1 Unterstützung des Kinder- und Jugendvereinssports durch Auszahlung einer jährlich in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln festzusetzenden Übungsleiterpauschale für Übungsleiter von Kinder- und Jugendtrainingsgruppen ab 10 Kindern und Jugendlichen; für Kinder- und Jugendtrainingsgruppen mit weniger als 10 Kindern und Jugendlichen kann eine Übungsleiterpauschale gewährt werden, wenn die geringere Anzahl an Kindern und Jugendlichen sportartspezifisch bedingt oder aus sonstigen Gründen unvermeidbar ist.

2.1.2 Projektarbeit des Kreissportbundes Erzgebirge e. V., Organisation und Durchführung der Kreis-, Kinder- und Jugendsportspiele sowie Unterstützung des außerschulischen Sports (z. B. regionale Schulmeisterschaften und ähnliche Veranstaltungen in Regie der Schulsportkoordinatoren)

2.1.3 Ehrungen, Auszeichnungen und Jubiläen

## **2.2 Förderung des Leistungssports**

Die Förderung des Leistungssports erfolgt durch finanzielle Unterstützung des Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes (ÜTW) im Kinder- und Jugendsport, insbesondere/ vorrangig der Olympia-, Bundes-, Landes- und Talentstützpunkte.

## **2.3 Förderung von Sportveranstaltungen**

Eine Förderung von Sportveranstaltungen kann bei deren nachgewiesener internationaler, nationaler, landkreisweiter und/oder überregionaler Bedeutung entsprechend des Stellenwerts der Veranstaltung für den Erzgebirgskreis erfolgen. Dabei haben Veranstaltungen des Kinder- und Jugendsports sowie des Behinderten- und Seniorensports Vorrang.

## **2.4 Förderung sonstiger Projekte**

Die Förderung sonstiger Projekte kann nach Abstimmung zwischen dem Erzgebirgskreis, Referat Schule und Sport, mit dem Kreissportbund Erzgebirge e. V. nach Maßgabe des besonderen Einzelfalls erfolgen.

## **3 Zuwendungsvoraussetzungen**

Grundsätzlich werden nur die im Erzgebirgskreis ansässigen gemeinnützigen Sportvereine, die Mitglied im Kreissportbund Erzgebirge e. V. sind, nach dieser Richtlinie gefördert.

Zusätzlich antragsberechtigt sind:

- der Kreissportbund Erzgebirge e. V.,
- Verbände und Vereine, die Behinderten- und Seniorensportaktivitäten organisieren,
- Olympia-, Bundes-, Landes- und Talentstützpunkte einschließlich der dazugehörenden Fördervereine,
- Sportfachverbände,
- Sportvereine, die nicht ihren Sitz im Erzgebirgskreis haben, jedoch sportliche Veranstaltungen von besonderer Bedeutung im Kreisgebiet durchführen.

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die Fördermittel wirtschaftlich und sparsam zu verwenden sowie zweckgebunden einzusetzen.

Die Vereine haben zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung der beantragten Maßnahme vorrangig Eigenmittel und andere Finanzierungsmöglichkeiten zu nutzen. Zuwendungen des Erzgebirgskreises können nach Maßgabe entsprechender Finanzierungspläne und Bescheide zur Kofinanzierung von Zuwendungen anderer Behörden oder Institutionen verwendet werden.

## **4 Art und Umfang der Zuwendungen**

### **4.1 Kostenarten**

Förderfähig sind die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Zuwendungszweck stehenden Personal-, Honorar- und/oder Sachkosten.

Dies sind insbesondere

- a) bei der Förderung des Breitensports gemäß Punkt 2.1 dieser Richtlinie
  - Aufwendungen ehrenamtlicher Übungsleiter im Kinder- und Jugendsport,

- Kosten für Hallenmieten,
  - Startgelder, Kampf- und Schiedsrichtergebühren,
  - Urkunden und Ehrengeschenke,
  - Reisekosten,
  - Genehmigungsgebühren,
  - Übernachtungs- und Verpflegungskosten,
  - Kleinsportgeräte.
- b) bei der Förderung des Leistungssports gemäß Punkt 2.2 dieser Richtlinie
- Personalkosten und -aufwendungen von Trainern und Übungsleitern im Kinder- und Jugendsport,
  - Startgelder,
  - Reisekosten,
  - medizinische Betreuung,
  - Genehmigungsgebühren,
  - Übernachtungs- und Verpflegungskosten,
  - Kleinsportgeräte.
- c) bei der Förderung von Sportveranstaltungen gemäß Punkt 2.3 dieser Richtlinie
- Urkunden/Pokale,
  - Kampf- und Schiedsrichterkosten,
  - Moderations- und Beschallungskosten,
  - Kosten für die medizinische Betreuung,
  - Übernachtungs- und Verpflegungskosten,
  - Genehmigungsgebühren und andere organisatorische Kosten.

## **4.2 Form und Höhe der Zuwendungen**

Die Zuwendung erfolgt im Rahmen einer Projektförderung in Form von Anteils- oder Festbetragsfinanzierung. Die jeweilige Höhe der Zuwendung wird in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln unter Berücksichtigung der Projektpriorität entsprechend der landkreisweiten und/oder überregionalen Bedeutung festgelegt.

### **4.2.1 Unterstützung ehrenamtlich tätiger Übungsleiter**

Ehrenamtlich tätige Übungsleiter können durch Auszahlung einer jährlich in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln festzusetzenden Übungsleiterpauschale für Übungsleiter von Kinder- und Jugendtrainingsgruppen ab 10 Kindern und Jugendlichen bis zu 18 Jahren gefördert werden.

### **4.2.2 Anerkennung von Fahrt- und Flugkosten**

Als förderfähige Kosten können

- bei der Nutzung von Privat-Pkw's die nachgewiesenen gefahrenen Kilometer bis max. in Höhe der möglichen Erstattung gemäß Sächsischem Reisekostengesetz,
- bei Wettkämpfen/Meisterschaften im Ausland die nachgewiesenen Flugkosten bis max. 50 % und
- bei Mietfahrzeugen oder kostenloser Nutzung von Bussen o. ä. bei Nachweis der Entfernungskilometer bis max. 50 % der Treibstoffkosten sowie Leihgebühr

berücksichtigt werden.

### **4.2.3 Verpflegungskosten**

Verpflegungskosten können bei Wettkämpfen bis zur Höhe von 2,00 € je Teilnehmer und Tag bezuschusst werden.

### **4.2.4 Übernachtungskosten**

Bei einer Mindestentfernung von 100 km vom Wohnort (bzw. vom Sitz des Vereins, wenn die Fahrt dort beginnt und endet) bis zum Wettkampfort (einfache Wegstrecke) ist eine Zuschusshöhe von max. 25,00 €/Übernachtung möglich.

### **4.2.5 Kleinsportgeräte**

Die Kosten für Anschaffung und Wartung von Sport- und Pflegegeräten, welche für den Sportbetrieb des Vereins unbedingt erforderlich sind, können bis zu 50 % bezuschusst werden (Einzelpreis bis max. 410,00 € netto). Diese Geräte müssen Eigentum des Sportvereins sein.

## **5 Verfahren**

### **5.1 Antragsverfahren**

Förderanträge sind stets vor Beginn der Maßnahme und grundsätzlich bis zum 31. Januar (bei Veranstaltungen nach 2.3 mindestens zwei Monate vor dem Termin) formgebunden für das laufende Haushaltsjahr zu stellen. Die Formulare sind über das Referat Schule und Sport erhältlich.

Den Anträgen sind geeignete Unterlagen und Nachweise zu den geplanten Aktivitäten und den anfallenden Kosten beizufügen, dies sind z. B.

- bei Einzelveranstaltungen/Wettkämpfen: Erläuterungen, Teilnehmerkreis, Veranstaltungsprogramm oder Ausschreibung und Finanzplan,
- bei der Beantragung der Übernahme von Hallenmieten: die Miet- oder Nutzungsverträge,
- bei der Beschaffung von Kleinsportgeräten: Kostenvoranschläge.

Sollte dies zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht möglich sein, sind die Unterlagen spätestens mit der Abrechnung einzureichen.

### **5.2 Bewilligungsverfahren**

Über den Umfang der Förderung im Einzelfall entscheidet der im Erzgebirgskreis für Sport zuständige Beigeordnete oder Abteilungsleiter auf Vorschlag des Referats Schule und Sport. Die Antragsteller erhalten jeweils einen schriftlichen Bescheid.

Zur grundsätzlichen Aufteilung der für die Sportförderung im jeweiligen Haushaltsplan des Erzgebirgskreises enthaltenen Finanzmittel auf diewendungsbereiche erfolgt eine Anhörung des Kreissportbundes.

### **5.3 Auszahlungsverfahren**

Die Breitensportförderung nach 2.1.1 wird zeitnah nach Eintritt der Bestandskraft der jeweils erteilten Bescheide ausgezahlt. Bewilligte Mittel nach 2.1.2 und 2.1.3 werden nach Bescheiderteilung an den Kreissportbund zur Bewirtschaftung überwiesen; ggf. erfolgt die Festlegung quartalsweiser Raten entsprechend des zu erwartenden Kostenanfalls.

Bei der Leistungssportförderung nach 2.2 werden die Zuschüsse nach der Bewilligung zeitnah zum Kostenanfall gewährt.

Im Bereich der Sportveranstaltungsförderung nach 2.3 erfolgt die Auszahlung in der Regel nach Vorlage des Verwendungsnachweises. Auf Antrag kann eine Abschlagszahlung erfolgen.

#### **5.4 Abrechnungsverfahren**

Die Abrechnung erfolgt in der Regel durch einfachen Verwendungsnachweis. Bei entsprechendem Erfordernis (größere Projekte) ist ein Sachbericht vorzulegen. Der Umfang des Verwendungsnachweises sowie vorzulegender Nachweise zu den zuwendungsfähigen Ausgaben wird im Zuwendungsbescheid festgelegt.

Grundsätzlich haben die Abrechnung und Vorlage des Verwendungsnachweises jeweils drei Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums, spätestens jedoch bis zum 31.03. des Folgejahres zu erfolgen. Abweichend davon sind Abrechnung und Verwendungsnachweis im Bereich der Sportveranstaltungsförderung spätestens zwei Monate nach Durchführung der Veranstaltung vorzulegen.

Das Landratsamt Erzgebirgskreis als Zuwendungsgeber ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung vor Ort zu prüfen. Ihr Einverständnis hiermit haben die Antragsteller mit dem Antrag zu erklären.

#### **5.5 Aufbewahrungsfrist**

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, den Verwendungsnachweis mit den dazugehörigen Originalbelegen mindestens sechs Jahre revisionssicher aufzubewahren.

#### **5.6 Widerruf und Rückzahlung von Zuwendungen**

Die Bewilligung kann insbesondere dann ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder Vergangenheit widerrufen werden, wenn

- die Zuschüsse für einen anderen als im Bewilligungsbescheid bestimmten Zweck verwendet werden,
- der Zuschussempfänger sie zu Unrecht, insbesondere durch falsche Angaben, erlangt hat,
- die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht mehr gegeben ist,
- eine Doppelfinanzierung für die gleiche Maßnahme bzw. die gleichen Kosten festgestellt wird.

Die Zuwendung ist in den Fällen eines Widerrufs ganz oder teilweise zurückzuzahlen. Die Verzinsung kann entsprechend der VwV zum § 44 SÄHO verlangt werden.

### **6 Inkrafttreten**

Diese Sportförderrichtlinie tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig werden die bisher gültigen Sportförderrichtlinien der Altlandkreise Annaberg, Aue-Schwarzenberg, Mittlerer Erzgebirgskreis und Stollberg außer Kraft gesetzt.

Annaberg-Buchholz, den 07.12.2009

F. Vogel  
Landrat

---

– Chronologie –

---

	Beschluss- datum	Beschluss- nummer	Aus- fertigung	bekannt gemacht	Inkraft- treten	Amts- blatt
Bestimmg.	03.12.2009	KT 206/2009	07.12.2009	16.12.2009	01.01.2010	10/2009